

Hybride Tribunale

Chancen, Herausforderungen und ihr Einfluss auf das Völkerstrafrecht

Florian Ruhs*

Obwohl hybride Gerichtshöfe in verschiedenen Ländern beachtliche Erfolge erzielt haben, finden sie in der völkerstrafrechtlichen Literatur nur am Rande Beachtung. Untersucht und herausgestellt werden die Vorteile sowie das Zukunftspotential dieser gemischt national-internationalen Gerichte.

I. Hybride Tribunale – Modell für die Zukunft?

Hybride Tribunale finden in der völkerstrafrechtlichen Literatur oft nur am Rande Beachtung. In das Blickfeld der Weltöffentlichkeit sind sie hingegen zuletzt durch den *Special Court for Sierra Leone* insbesondere wegen der Verurteilung des zum Zeitpunkt seiner Festnahme amtierenden liberischen Staatspräsidenten Charles Taylor gerückt. Mit Urteil vom 26. April 2012 wurde ein neues Kapitel in der Völkerstrafrechtsgeschichte aufgeschlagen und erstmals seit den Nürnberger Prozessen ein ehemaliges Staatsoberhaupt für seine Menschenrechtsverbrechen vor einem internationalen Strafgerichtshof zur Verantwortung gezogen.¹

Aufgrund dieser aktuellen Entwicklungen gilt es daher zu untersuchen, welche Chancen und Herausforderungen die Gerichte mit sich bringen und welchen Einfluss sie auf das Völkerstrafrecht haben. Hierfür wird folgend ein Einblick in die rechtlichen Strukturen, des *Special Court for Sierra Leone* (SCSL), der *Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia* (ECCC) und der *War Crimes Chamber in the Courts of Bosnia-Herzegovina* (WCC) gegeben und untersucht, ob die hybriden Gerichtshöfe ein Modell für die Zukunft darstellen können.

II. Hybride Gerichte – Eine Begriffsklärung

Hybride Gerichtshöfe weisen im Gegensatz zum Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), dem Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) eine gemischte Struktur auf. Ihre gerichtliche Zuständigkeit stützt sich grundsätzlich auf eine gemischt national-internationale gesetzliche Grundlage. Zudem ist die personelle Besetzung geprägt von sowohl nationalen als auch internationalen Juristen. Materiell werden typischerweise nicht nur Tatbestände des Völkerstrafrechts, sondern auch solche des nationalen Strafrechts angewandt.²

Die hybride Struktur hybrider Tribunale wird überwiegend mit den Bedürfnissen einzelner Staaten begründet, humanitäre Verbrechen der Vergangenheit aufzuklären und deren „Drahtzieher“ vor ein Gericht zu stellen, welches in der Bevölkerung des entsprechenden Landes auf Akzeptanz stößt. Weil es den betreffenden Ländern oftmals jedoch an strukturellen und finanziellen Voraussetzungen mangelt,³ ist internationale Unterstützung eine unabdingbare Voraussetzung für die Schaffung solcher gemischter Gerichtshöfe. Die Gründung verfolgt üblicherweise kein einheitliches Konzept, vielmehr werden die Gerichte situationsspezifisch an die regionalen Umstände und besonderen Konfliktcharakteris-

*Die dem Aufsatz zu Grunde liegende Arbeit entstand im Rahmen des Seminars „Europäisches und Internationales Strafrecht“ bei Prof. Satzger an der LMU München. Der Autor dankt Prof. Walter (LMU München) für die mit viel Hingabe erfolgte Durchsicht des Beitrages.

1 Klein, Süddeutsche Zeitung v. 31. Mai 2012, S. 8.

2 Katzenstein, HHRJ 16 (2003), 245.

3 So zählen Sierra Leone (seit 1982) und Kambodscha (seit 1991) zu den Least Developed Countries, vgl. United Nations, Handbook on the Least Developed Country Category, 2008, S. 11.

tika angepasst,⁴ wie bei einem vergleichenden Blick auf den SCSL, die ECCC und die WCC deutlich wird.

III. Einzelne hybride Gerichte

1. Special Court for Sierra Leone

Der SCSL wurde gegründet, um die Kriegsverbrechen der Revolutionary United Front of Sierra Leone (RUF) und der Armed Forces Revolutionary Council, bei denen im Zeitraum von Mai 1997 bis Anfang 2002 in Sierra Leone zwischen 50.000⁵ und 200.000⁶ Menschen zu Tode kamen, aufzuklären. Initiiert wurde die Gründung durch ein Schreiben von dem sierra-leonischen Präsidenten Kabbah an den UN-Sicherheitsrat, in dem um Unterstützung bei der Errichtung einer gerichtlichen Aufklärungsinstanz gebeten wurde.⁷ Nach Stabilisierung der innenpolitischen Lage kam es schließlich am 16. Januar 2002 zur Unterzeichnung eines bilateralen, völkerrechtlichen Vertrages zwischen der UN und Sierra Leone,⁸ sodass die Gründung – auch, wenn sie sich nicht auf Kapitel VII der UN-Charta (wie der ICTY und der ICTR) stützt – als Wille der internationalen Gemeinschaft verstanden werden muss.⁹ Durch die fehlende Integration in das sierra-leonische Gerichtssystem und die internationale Prägung kann man den SCSL also als internationalen ad hoc-Strafgerichtshof¹⁰ mit eigener völkerrechtlicher Rechtspersönlichkeit¹¹ bezeichnen.

Aufgrund der gemischt national-internationalen Rechtsgrundlage, der personellen Besetzung¹² und dem anzuwendenden materiellen Strafrecht¹³, ist der SCSL ferner zu den hybriden Strafgerichtshöfen zu zählen. Für ein hybrides Tribunal typisch, beschränkt sich die Gerichts-

barkeit auf Verfahren gegen „persons who bear the greatest responsibility“¹⁴. „Minder schwere“ Fälle sollen mithin den nationalen Strafverfolgungsbehörden überlassen werden.¹⁵ Sitz des SCSL ist Freetown.¹⁶

2. Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia

Neben dem SCSL existieren seit 2003 die ECCC in Kambodscha.¹⁷ Ziel ist, die Verbrechen unter der Herrschaft der Roten Khmer von 1975 bis 1979 in Kambodscha¹⁸ aufzuarbeiten. Den Verbrechen fielen ca. 1.7 Mio. Kambodschaner zum Opfer, was etwa 20 Prozent der damaligen kambodschanischen Bevölkerung entsprach.¹⁹

Erst nach dem Ende des kalten Krieges war die Einrichtung eines Kriegsverbrechentribunals denkbar.²⁰ Ähnlich wie beim SCSL kam die Initiative zur Errichtung eines Tribunals von der kambodschanischen Regierung selbst, die um Mithilfe bei der Verfolgung der Hauptverantwortlichen für die Völkerrechtsverbrechen zu Zeiten des Regimes der Roten Khmer bat.²¹ Nach langwierigen Verhandlungen kam es 2003 zur Unterzeichnung eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen Kambodscha und der UN. Dieser bildet, zusammen mit dem entsprechenden kambodschanischen Ratifizierungsgesetz (EC-Law), die Rechtsgrundlage für die ECCC.²² Den ECCC fehlt es an einer eigenständigen völkerrechtlichen Rechtspersönlichkeit. Völkerrechtssubjekt bleibt der kambodschanische Staat.²³ Sie sind in die Gerichtsstruktur von Kambodscha eingebunden, völlig unabhängig und daher nicht verpflichtet, Weisungen der Regierung oder anderer offizieller Stellen zu befolgen.²⁴ Ebenso wie der SCSL sind die ECCC in ihrer personellen²⁵ und

4 *Mangold*, Die völkerstrafrechtliche Verfolgung von Individuen durch internationale Strafgerichtshöfe, 2006, S. 333.

5 *Wiggelsworth*, International Affairs 84 (2008), 809 (811).

6 *Mayr-Singer*, VN 2008, 68 (70).

7 UN Doc. S/2000/786 v. 10. August 2000, S. 2.

8 Sog. Special Court Agreement (SCA), in dessen Anhang sich das Statut des SCSL befindet (SCSt). Darüber hinaus existiert ein sierra-leonisches Ratifizierungsgesetz (SCA-RA), zu finden unter <http://www.sc-sl.org/DOCUMENTS/tabid/176/Default.aspx> (9/2012).

9 *Jallow*, in: *Ambos / Othman* (Hrsg.), The Legal Framework of the Special Court for Sierra Leone, 2003, S. 150 f.; *Swart*, GoJIL 3(2011), 985 (1003).

10 So *Wetzel*, HuV-I 2003, 147 (149).

11 So der UN-Sicherheitsrat: UN Doc. S/2000/915 v. 4. Oktober 2000; vom SCSL selbst nochmals klargestellt in: SCSL, 04-14-AR72(E), Beschl. v. 25. Mai 2004 – *Fofana*.

12 Die Mehrheit der Richter der erstinstanzlichen Verfahrenskammer und der Berufungskammer vom UN-Generalsekretär und der verbleibende Teil von der sierra-leonischen Regierung benannt (Art. 12 SCSt).

13 Der SCSL verfolgt *ratione materiae* Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verletzungen des gemeinsamen Art. 3 der vier Genfer Konventionen von 1949 und des II. Zusatzprotokolls von 1977 und die in Art. 4 SCSt enumerativ genannten Verbrechen (Art. 2 ff. SCSt).

14 Art. 1 I SCSt.

15 *Lafleur*, Der Grundsatz der Komplementarität, 2011, S. 71.

16 Siehe Art. 10 SCA, wonach der Sitz des SCSL in Sierra Leone ist und nur wegen besonderen Umständen einzelne Prozesse außerhalb des Staatsgebiets stattfinden können.

17 *Ambach*, HuV-I 2006, 168.

18 Hierzu siehe: *Bultmann*, Internationales Asienforum 2011, 73 ff.

19 UN Report of the Group of Experts for Cambodia, 18. Februar 1999, Nr. 35: <http://www1.umn.edu/humanrts/cambodia-1999.html> (9/2012).

20 Vgl. hierzu: *Kroker*, ZStW 122 (2010), 685 (689) und: *Selbmann/Wesemann*, ZIS 2010, 116 f.

21 Anfrage der kambodschanischen Regierung ist auszugsweise abgedruckt in: UN Report of the Group of Experts for Cambodia (Fn. 19), Nr. 5.

22 *Werle*, Völkerstrafrecht, 3. Aufl. 2012, Rn.331.

23 *Ambach*, HuV-I 2005, 106 (110).

24 *Kashyap* (Fn. 9), S. 199 f.

25 Bei den ECCC haben die nationalen Richter die Mehrheit inne (Art. 9new I, II EC-Law). Um zu verhindern, dass damit ein Stimmenungleichgewicht entsteht, wurde mit der sog. Supermajority-Regel ein Instrument geschaffen, welches bei Abstimmungen die Zustimmung mindestens eines internationalen Richters erfordert; *Mayr-Singer*, VN 2008, 258 (260).

materiell-rechtlichen²⁶ Struktur gemischt. Außerdem ist sowohl die persönliche als auch die zeitliche Zuständigkeit der Kammern sehr eng gefasst.²⁷ Die ECCC kann man folglich als hybrides kambodschanisches Gericht mit internationaler Beteiligung qualifizieren.²⁸

3. War Crimes Chamber

Am 9. März 2005 wurde außerdem die Kammer für Kriegsverbrechen in Bosnien-Herzegowina ins Leben gerufen.²⁹ Sie soll Kriegsverbrechen aufklären, die während des Bürgerkriegs Anfang der 90er Jahre in Bosnien und Herzegowina (BiH) begangen worden sind. Während des Konfliktes sind etwa 250.000 Menschen gestorben und ca. 2.6 Mio. Menschen vertrieben worden.³⁰

Zur Aufklärung der Kriegsverbrechen wurde ursprünglich der ICTY geschaffen, dessen Fokus im Wesentlichen auf die Bestrafung der Haupttäter gerichtet war.³¹ Da der ICTY aufgrund der „completion strategy“ der UN zeitnah seine Arbeit einstellen soll,³² initiierte er, gemeinsam mit dem High Representative von BiH (HR)³³, die Schaffung einer im Staatsgerichtshof integrierten Kammer.³⁴ Diese sollte den ICTY entlasten und die Arbeit des Tribunals nach dessen Auflösung fortführen. Resultat war die War Crimes Chamber (WCC) in Sarajevo, die am 9. März 2005 eröffnet wurde.³⁵ Rechtsgrundlage ist die vom HR erlassene Gerichtsordnung (BiH-Law), die in Art. 24 die Schaffung der WCC anordnet. Aufgrund der staatlichen Einbindung hat sie auch keine völ-

kerrechtliche Rechtspersönlichkeit, ist also eine nationale Strafkammer eines bosnischen Gerichts.³⁶

Die WCC ist (noch) zu den hybriden Strafgerichtshöfen zu zählen, denn auch dieses Tribunal beschäftigt sowohl internationale als auch nationale Richter³⁷ und wendet Völkerstrafrecht basierend auf gemischt international-nationalen Straftatbeständen³⁸ an. Die WCC wird aber schrittweise – wie bereits bei der Gründung beabsichtigt – zu einem nationalen Tribunal umgeformt und mithin seine Rechtsnatur ändern.³⁹

IV. Erfahrungen aus den Gerichten

Es stellt sich die Frage, ob sich die Mechanismen der hybriden Tribunale in Sierra Leone, Kambodscha und BiH bewährt haben und ob sie damit als Zukunftsmodell fungieren können. Dabei wird insbesondere auf die Vor- und Nachteile hinzuweisen sein, aber auch auf die Probleme, mit welchen sie konfrontiert worden sind bzw. welche sie künftig noch zu überwinden haben.

1. Institutionelle Voraussetzungen

a) Standortvorteil

Der SCSL, die ECCC und die WCC haben gemein, dass sie – anders als der ICTY und der ICTR – im Tatortstaat selbst eingerichtet worden sind.

Die Errichtung im Tatortstaat hat zunächst den großen logistischen Vorteil, dass der Zugang zu Beweisen und Zeugen einfacher zu bewerkstelligen ist. Bedingt durch die räumliche Nähe lassen sich Ermittlungsarbeiten kostensparender und vor allem effektiver durchzuführen.⁴⁰

Die Gerichte sind außerdem näher an den Opfern, die von den Verbrechen betroffen waren, und bieten daher die Möglichkeit, die Zivilbevölkerung integrativ am Prozess zu beteiligen⁴¹, die Ziele des Gerichts zu erklären und die Erwartungen der Bevölkerung zu sondieren.⁴² Durch gezielte Outreach-Arbeit der Tribunale steht die Bevölkerung in ei-

26 Die ECCC verfolgen Völkermord nach der Definition der Völkermordkonvention von 1948, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Verletzungen der Genfer Konvention vom 12. August 1949, Zerstörung von Kulturgütern, die von der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten geschützt sind und Taten gegen Menschen, die dem Schutz des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen unterstehen (Art. 4-8 EC-Law). Daneben finden auch Tatbestände des kambodschanischen StGB von 1956 – nämlich Tötungsdelikte, Folter und religiöse Verfolgung – Anwendung (Art. 3new EC-Law).

27 Verfolgt werden „Senior Leaders of Democratic Kampuchea“ sowie die „most responsible“ in der Zeit vom 17. April 1975 bis zum 6. Januar 1979 (Art. 1 EC-Law).

28 Dyrchs, Das hybride Khmer-Rouge-Tribunal, 2008, S. 125 f.

29 Human Rights Watch Report, Looking for Justice, Vol. 18, Nr 1 (D), 2006, S. 1.

30 Volckens, Die Aufnahme und Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen anhand des Beispiels der Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, 2005, S. XXXVII.

31 von Braun, VN 2007, 148.

32 Laufende Verfahren sollen zeitnah zum Abschluss gebracht werden, sodass die übrigen Verfahren gegen unterrangige Täter auf die bosnische Justiz übertragen werden können. Nach der UN Res. 1966 v. 22. Dezember 2010 ist das vorläufige Ende des ad hoc-Gerichtshofes auf den 31. Dezember 2014 datiert, siehe dazu: Riznik, GoJIL 3 (2011), 907 ff.

33 Das Office of the High Representative und dessen Leiter der High Representative wurden im Zuge des Dayton-Friedensabkommens geschaffen, um dessen Umsetzung zu überwachen. Der HR wird vom UN-Sicherheitsrat ernannt und ist damit sozusagen der verlängerte Arm der internationalen Gemeinschaft in BiH. Siehe Annex 10 Art. 1 Dayton-Friedensabkommen.

34 UN Res. 1503 v. 28. August 2003, Nr. 5.

35 Human Rights Watch Report (Fn. 29), S. 1.

36 Ambach, HuV-I 2005, 106 (110).

37 Ursprünglich hatten in der WCC internationale Richter die Mehrheit inne. Im Zuge der schrittweisen Umstrukturierung hat sich die Richtermehrheit zugunsten bosnischer Juristen gedreht. Bis zum 31. Dezember 2012 soll nur noch bosnisches Personal beschäftigt sein, da die bosnische Justiz bereit ist, auch ohne internationale Hilfe die übrigen Prozesse fortzuführen (Orentlicher, That Someone Guilty Be Punished, 2010, S. 132).

38 Das Völkerstrafrecht wurde durch eine umfassende Reform in das nationale Strafrecht integriert und basiert sowohl auf dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH-Statut) als auch auf den Genfer Konventionen sowie deren Zusatzprotokollen. Internationales Strafrecht findet folglich unmittelbar keine Anwendung, Nouwen, ULR 2 (2006), 190 (207).

39 Ivanišević, The War Crimes Chamber in Bosnia and Herzegovina, 2008, S. 39 ff; so auch: Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 5. Aufl. 2011, § 13, Rdn. 31.

40 Ambach, Eine Rahmenkonvention für die Errichtung hybrider internationaler Strafgerichte, 2009, S. 107 f.

41 Bspw. als Nebenkläger, näher dazu unter IV. 4. b).

42 Nouwen, ULR 2 (2006), 190 (209).

nem ständigen Dialog mit den Gerichten.⁴³ Damit können die Bürger die Effizienz hybrider Gerichte objektiv besser bewerten und lernen die rechtsstaatlichen Errungenschaften anders zu schätzen.⁴⁴

Dies führt zu einer stärkeren – bereits von der Basis der Bevölkerung geprägten – Legitimation der Tribunale und trägt daneben zur Vergangenheitsbewältigung bei.⁴⁵

Beim SCSL-Verfahren gegen Taylor zeigte sich jedoch, welche Schwierigkeiten die Verfahren vor Ort mit sich bringen können. Da der ehemalige Präsident Liberias zum Zeitpunkt seiner Verhaftung noch starken Einfluss auf politische Strukturen ausüben konnte, vermutete man, dass eine Gerichtsverhandlung in Freetown das Land destabilisieren könnte und verlegte es aufgrund dieser Sicherheitsbedenken gem. Art. 10 SCA ins niederländische Den Haag.⁴⁶

Die Vorteile des Standortes und der damit verbundenen Outreach-Arbeit sind hingegen exemplarisch in Kambodscha zu erkennen. Entsprechend einem vorhandenen Aufklärungsinteresse⁴⁷ haben von März 2009 bis Ende 2011 111.543 Personen die außerordentlichen Kammern besucht.⁴⁸ Das ist eine Besucherresonanz wie in keinem anderen Völkerstrafgericht.⁴⁹ Nach Umfragen in der kambodschanischen Bevölkerung wussten 2009 etwa 82 Prozent von der Existenz des Tribunals; 36 Prozent hatten sogar mindestens eine Gerichtsverhandlung in der Fernsehübertragung verfolgt.⁵⁰ Man kann davon ausgehen, dass sich diese Zahlen mittlerweile noch erhöht haben, da das Interesse an der Aufklärung und Aufarbeitung der Verbrechen eindeutig vorhanden ist.⁵¹

Die Einrichtung im Tatortstaat kann unter Umständen destabilisierend wirken, hat aber den großen Vorteil, dass die Gerichte an Akzeptanz in der Bevölkerung gewinnen und nicht als – von der internationalen Gemeinschaft aufoktroierte – Siegerjustiz aufgefasst werden.

b) Hybride Struktur

Wie bereits aufgezeigt sind hybride Gerichtshöfe in deren Zusammensetzung gemischt international-national und beziehen ihr materielles Strafrecht aus sowohl nationalen und internationalen Strafnormen. Es gilt mithin zu untersuchen, ob sich diese Strukturmerkmale bewährt haben.

aa) Local Capacity Building

In den Krisengebieten waren die Ressourcen nach den lang andauernden Konflikten schwer beschädigt. In Kambodscha sind bspw. viele Juristen den systematischen Massenmorden zum Opfer gefallen.⁵² Außerdem fehlt es der verbleibenden Richterschaft an einer guten juristischen Ausbildung.⁵³ Das Einbeziehen internationalen Personals hilft dabei, das nationale Justizsystem der betreffenden Staaten wieder aufzubauen. Durch „side-by-side working“ und Fortbildungsmaßnahmen werden die nationalen Richter, Ankläger und Staatsanwälte geschult. Die dabei gewonnen Erkenntnisse und Erfahrungen können sie in die spätere justizielle Arbeit einbringen und somit zur Stabilität des Rechtssystems beitragen.⁵⁴

Um dem Vorwurf einer aufoktroierten Justiz entgegenzutreten, sind daneben nationale Richter in die Gerichtshöfe integriert worden. Diese bringen ferner ein besseres Verständnis der Kultur, der Sprache⁵⁵ und der Gesetze mit ein, was eine Stärkung der Akzeptanz des Gerichtes in der Bevölkerung zur Folge hat.⁵⁶

Damit das Gericht einen sinnvollen Beitrag zur Aufklärung und nationalen Versöhnung leisten kann, muss es vor allem unabhängig sein. Aufgrund dessen wurde die Richtermehrheit im SCSL und in den WCC von internationaler Seite bestimmt, sodass bei kumulativem Abstimmungsverhalten der nationalen Richter mindestens die Stimme eines internationalen Kollegen benötigt wird, damit eine Mehrheit zustande kommt.

Dagegen haben in den ECCC die nationalen Richter die Stimmmehrheit inne. Zwar muss sich wegen der Supermajority-Regel ebenfalls ein internationaler Richter seinen kambodschanischen Kollegen anschließen, jedoch kann dies zum Stillstand bei Entscheidungen führen.⁵⁷

Im Hinblick auf die immer wieder erhobenen Korruptionsvorwürfe gegen kambodschanische Juristen der Kammern offenbarte sich die ausgehandelte Kompromisslösung als gefährliches Problem.⁵⁸ Zwar bemühen sich die UN und die ECCC mit Korruptionsbekämpfungsprogrammen Ge-

43 Die Ergebnisse öffentlicher Gerichtsverhandlungen werden in der Praxis in den modernen Medien, aber auch Radio und Fernsehen bekanntgegeben. Außerdem treten Outreach-Beauftragte der Tribunale bei sonstigen Veranstaltungen mit der Bevölkerung in Kontakt, vgl. von Block-Schlesier/Kuebart, HuV-I 2006, 226 (233).

44 Kuebart, HuV-I 2006, 234 (240).

45 Schulz, Transitional Justice und hybride Gerichte, 2009, S. 89.

46 Human Rights Watch, Trying Charles Taylor in The Hague, Nr. 2, 2006, S. 3.

47 66 Prozent der kambodschanischen Bevölkerung möchte die Kriegsverbrecher bestraft sehen: Kiza / Rathgeber / Rohne, Victims of War, 2006, S. 97.

48 ECCC, Besucherstatistik: <http://www.eccc.gov.kh/sites/default/files/articles/Annex-ECCCVisitors.pdf> (9/2012).

49 Kroker, ZStW 122 (2010), 685 (704).

50 International Republican Institute, Survey of Cambodian Public Opinion, 2009, S. 32, 37 ff.: <http://www.iri.org/sites/default/files/2010%20February%20%20Survey%20of%20Cambodian%20Public%20Opinion,%20July%2031-August%2026,%202009%20-%20Khmer%20and%20English%20version.pdf> (9/2012).

51 Greciano, VRÜ 2011, 115 (126).

52 Schulz (Fn. 45), S. 86.

53 Menzel, VRÜ 2006, 425 (455); ders., VRÜ 2008, 387 (395).

54 Dickinson, AJIL 97 (2003), 295 (307).

55 Die jeweilige/n Landessprache/n sind neben Englisch als Verhandlungssprachen zugelassen. Zur praktischen Umsetzung: Safferling/Graebke/Hansen/Hörmann, ZIS 2011, 564 (568).

56 Schulz (Fn. 45), S. 90 f.

57 Dies ist bspw. der Fall, wenn weder Einstimmigkeit noch eine Supermajority erreicht werden kann.

58 Seit 2007 haben die ECCC gegen Vorwürfe anzukämpfen, nach denen kambodschanische Richter einen Teil ihrer Gehälter für ihre Ernennung als Provision an die Regierung zahlen müssen, vgl.: Mayrsinger, VN 2008, 258 (262).

genmaßnahmen zu treffen, es ist jedoch höchst fraglich, ob der erlangte Glaubwürdigkeitsverlust in der Bevölkerung damit kompensiert werden kann.⁵⁹

Neben diesen negativen Schlagzeilen ist aber positiv anzumerken, dass es bereits mehrere Fortbildungsmaßnahmen nach internationalen und rechtsstaatlichen Standards für kambodschanische Richter und Staatsanwälte gab, die ohne die internationale Richterschaft nie stattgefunden hätten.⁶⁰ In Anbetracht des geringen juristischen Personals ist daher die Verbesserung des Rechtssystems sehr wahrscheinlich.⁶¹

bb) Rechtsanwendung

Mit der Integration nationalen Rechts kommt das Bedürfnis zum Ausdruck, auf die besonderen Umstände der einzelnen Konflikte zu reagieren und die besonders häufig auftretenden Verbrechen zu sanktionieren.⁶² So wurden in Sierra Leone insbesondere nationale Missbrauchstatbestände und in Kambodscha nationale Strafnormen zur Folter und religiösen Verfolgung in die materielle Zuständigkeit der Gerichte aufgenommen. In BiH wurde gar das Völkerstrafrecht durch eine Reform in das nationale Recht integriert (s. o.).

2. Verhältnis zu Drittstaaten

Die Zukunft der hybriden Straftribunale hängt ferner wesentlich von der Rechtsstellung des einzelnen Gerichts im Wirkungszusammenhang gegenüber Drittstaaten ab. Für den SCSL, die ECCC und die WCC ist grundsätzlich festzustellen, dass sie nicht wie der ICTY und der ICTR auf einem starken Mandat nach Kapitel VII der UN-Charta beruhen. Die UN-Mitgliedstaaten haben folglich keinen aktiven Kooperationszwang mit den hybriden Gerichten gem. Art. 25 UN-Charta.

Aufgrund dieser fehlenden Bindungswirkung für Drittstaaten müssen die Gerichtshöfe Kooperationen mit anderen Staaten stets aushandeln. Bei der Auslieferung von Verdächtigen oder Beweismaterialien müssen Kooperationsverträge geschaffen werden, die zum einen diplomatisches Geschick, vor allem aber einen Kooperationswillen der anderen Staaten voraussetzen. Dies kann zu mühsamen und langwierigen Verhandlungen führen.⁶³ Daneben ist die Begründung einer Kooperationspflicht via UN-Resolution möglich.⁶⁴

Die „schwache“ Stellung offenbarte sich erstmals bei der Strafverfolgung von Taylor, der sich über Jahre trotz Anklage des SCSL in Nigeria im Exil aufhalten konnte. Mit der Resolution vom 11. November 2005 wurde Liberia dann verpflichtet, den damals amtierenden Staatspräsidenten Taylor auszuliefern, wenn er liberianisches Staatsgebiet betrat.⁶⁵ Im

59 *Greciano*, VRÜ 2011, 115 (127).

60 *Malumphy/Pierce I*, Cambodia's search for justice, 2009, S. 20 f.: http://www.law.berkeley.edu/files/IHRLC/Cambodia_Search_for_Justice.pdf (9/2012).

61 *Schulz* (Fn. 45), S. 342.

62 *Ambos* (Fn. 9), S. 3.

63 *Beresford / Muller*, LJIL 14 (2001), 635 (641).

64 *Schulz* (Fn. 45), S. 78.

65 UN Res. 1638 v. 11. November 2005.

März 2006 kam es schließlich zur Festnahme und Auslieferung.⁶⁶

Die WCC haben mit ähnlichen Problemen zu kämpfen. So halten sich zahlreiche Täter in den Nachbarstaaten Kroatien und Serbien auf und können mangels bilateraler Einigungen noch nicht ausgeliefert werden.⁶⁷

Neben Auslieferungsproblemen können sich aufgrund der Rechtsstellung der Gerichte ferner Verfahrenshindernisse ergeben, wenn bspw. wegen fehlender gesonderter Abkommen dem Angeklagten der Zugang zu entlastenden Beweisen im Ausland verwehrt bleibt. Dies wäre mit dem fair trial-Grundsatz nicht vereinbar.⁶⁸

3. Finanzielle Aspekte

Mit der Finanzierung stehen und fallen die Tribunale. Da sie nicht auf Kapitel VII der UN-Charta beruhen und somit nicht aus dem ordentlichen Haushalt der UN finanziert werden können, sind hybride Gerichtshöfe auf freiwillige Spendenbeiträge der internationalen Gemeinschaft angewiesen. Dies ist eine unsichere Finanzierungsbasis, welche in der Vergangenheit immer wieder zu Finanzierungslücken geführt hat. Aufgrund dessen sehen sich hybride Gerichte oftmals mit dem Vorwurf einer „justice on the cheap“ konfrontiert, die keine qualitativ hochwertige Arbeit leisten könne und nur selektiv die Führungstätiger zur Rechenschaft ziehe.⁶⁹ In der Tat haben die finanziellen Engpässe ein ständiges Wechseln der Mitarbeiter zur Folge, was naturgemäß nicht zu einer kontinuierlichen Arbeit beiträgt. Die Unterfinanzierung wirkt sich ferner auch auf die Qualifikation der Fachkräfte aus.⁷⁰

Attraktiv für die Geberstaaten ist jedoch, dass der SCSL, die ECCC und die WCC nur einen Bruchteil der finanziellen Mittel des ICTY oder ICTR benötigen und damit deutlich billiger für die Hauptfinanziers sind.⁷¹ Darüber hinaus sind sie i. d. R. nur auf einen knappen Zeitraum ausgelegt und verursachen somit weniger Kosten.⁷² Dies hat den Vorteil, dass für die Geberstaaten von Beginn an ein Ende der Finanzierung absehbar ist.⁷³

4. Einfluss auf das Völkerstrafrecht

Nachdem die positiven wie negativen Gesichtspunkte hybrider Gerichtshöfe aufgezeigt worden sind, stellt sich die Frage, welche Folgen sich für das Völkerstrafrecht als Ganzes ergeben.

Zum einen bestehen keine eindeutigen Regelungen, wie im Konkurrenzfall zu entscheiden ist, welches Gericht sich also bei überschneidenden Zuständigkeiten voranging mit

66 *Wiggelsworth*, International Affairs 84 (2008), 809 (816).

67 *von Braun*, VN 2007, 148 (154).

68 *Cockayne*, Fordham Int'L L.J. 28 (2005), 616 (637).

69 *Egonda-Ntende*, HuV-I 2005, 24 (25).

70 So zumindest: *von Braun*, Internationalisierte Strafgerichte, 2008, S. 324.

71 *Cassese*, International Law, 2. Aufl. 2008, S. 334 f.

72 So hatte der SCSL ursprünglich nur ein Mandat über den Zeitraum von drei Jahren. Vgl., *Ambos*, Internationales Strafrecht, 3. Aufl. 2011, § 6, Rn. 50.

73 *von Braun* (Fn. 70), S. 323.

der betreffenden Rechtssache beschäftigt. Zum anderen wird in diesem Zusammenhang oft die Befürchtung geäußert, dass die hybriden Gerichte in ihren Entscheidungen von gefestigter internationaler Rechtsprechung abweichen könnten, was zu einer Fragmentierung des internationalen Strafrechts führe und die Einheit des internationalen Strafrechts gefährden könne.⁷⁴ In der besonderen Situation der gemischten Tribunale, bei denen auch nationale Straftatbestände zum Repertoire gehören und unerfahrene Richter in den Strafkammern sitzen, ist diese Kritik nicht ungerechtfertigt. Denn nationale Strafnormen basieren regelmäßig auf regionalen Strafbedürfnissen des jeweiligen Staates und Kulturkreises, die bei der Interpretation der Normen beachtet werden müssen. Dies kann zu uneinheitlichen Ergebnissen führen.

Die finanziell beschränkten Mittel (siehe oben) wirken sich mithin auf die Qualifikation des juristischen Personals und die Kontinuität der Arbeit aus, was sich auf die Qualität der Entscheidungen niederschlagen könnte.⁷⁵

Jedoch sollte beachtet werden, dass die zunehmende Globalisierung auch den Bereich der Internationalisierung des Strafrechts beeinflusst. Die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen ist noch ein relativ neues Phänomen der Völkerstrafrechtsgeschichte, welches naturgemäß noch einem starken dynamischen Prozess unterliegt.⁷⁶

Dass sich die Befürchtungen einer Fragmentierung nicht zur Gänze bestätigt haben, zeigt sich in den ersten Erfahrungen mit den hybriden Strafgerichtshöfen. Im Folgenden sollen einige spezielle Einflüsse der einzelnen Tribunale auf das Völkerstrafrecht anhand ausgewählter Bsp. dargestellt werden.

a) Erfahrungen mit dem SCSL

Im sierra-leonischen Ratifizierungsgesetz zum SCSL (Art. 20 Nr. 3 SCA-RA) findet sich bspw. der Hinweis, dass sich die Richter von den Entscheidungen des ICTY und ICTR leiten lassen sollten. Diese Selbstverpflichtung führt mittelbar zu einer einheitlichen internationalen Rechtsprechung.⁷⁷

Ferner hat der SCSL, geschuldet durch die spezielle Lage in Sierra Leone, Neuerungen insbesondere in Bezug auf die Stellung von Kindersoldaten im bewaffneten Konflikt gebracht. So wurden in Sierra Leone grausame Verbrechen von Kindern begangen. Die Gründer des SCSL befanden sich damit in dem Dilemma, dass es sich bei den Tätern einerseits um Kinder handelte, die das Unrecht ihres Handelns zum Zeitpunkt der Tat i. d. R. nicht in vollem Maße einsehen konnten und oftmals von den RUF mit Drogen behandelt worden waren oder unter anderen physischen bzw. psychischen Zwängen standen. Andererseits bedurfte

es einer rechtlichen Aufarbeitung dieser grausamen Verbrechen.⁷⁸

Letztlich hat man sich gem. Art. 7 I SCSt darauf verständigt, dass eine Anklage von Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren mit der Maßgabe möglich ist, dass bei etwaiger Verurteilung Maßnahmen, unter Beachtung von internationalen Menschenrechtsstandards, angeordnet werden sollten, die die körperliche und psychische Rehabilitation der Kinder und deren Wiedereingliederung in die Familie und Gesellschaft fördern. Kinder unter 15 Jahren werden gelten vor dem SCSL als strafunmündig.⁷⁹ Solche Rehabilitationsprogramme sollten grundsätzlich gem. Art. 15 V SCSt Vorrang gegenüber einem Strafvollzug im Gefängnis haben.⁸⁰ Mit der Festsetzung dieser Rechtsfolge wollte man die gesellschaftliche Reintegration der Kinder als top priority sicherstellen.⁸¹

Die Anklage von Kindern, die als Teil einer bewaffneten Gruppe Verbrechen begangen haben, war bis dahin bei keinem anderen bestehenden internationalen oder hybriden Straftribunal möglich.⁸² Der SCSL hat von der Möglichkeit der Anklage von Jugendlichen noch nicht Gebrauch gemacht und wird – auch nach Ansicht des ehemaligen Chefanklägers David Crane⁸³ – künftig keine Kinder anklagen.⁸⁴ Dennoch hat er mit der Möglichkeit einer Strafverfolgung von Kindern auf Völkerrechtsebene eine Neuerung im Völkerstrafrecht geschaffen.

Daneben hat der SCSL in einem Urteil zum ersten Mal klare Verbrechenstelemente zum Tatbestand der Rekrutierung von Kindersoldaten (Art. 4 c SCA-RA) formuliert und erstmals Personen wegen Begehung dieses Völkerrechtsverbrechens verurteilt.⁸⁵ Damit hat es einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Rechte des Kindes in kriegerischen Auseinandersetzungen und zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts geleistet.⁸⁶

Darüber hinaus ist die Verurteilung von Taylor, einem ehemaligen Staatspräsidenten, bahnbrechend im Völkerstrafrecht. Denn wie sich in der internationalen Entwicklung im letzten Jahrzehnt schon abgezeichnet hat, feilt Rang und Name. Bereits das IstGH-Statut schränkte die persönliche Immunität von Staats- und Regierungschefs bzw. an-

78 *McDonald*, IRR 84 (2002), 121 (133).

79 So zumindest klarstellend: UN Doc. S/2001/40 v. 12. Januar 2001, Nr. 7.

80 *Cryer*, ICLQ 50 (2001), 435 (442); *Grover*, ZaöRV 2005, 217 (220).

81 *McDonald*, IRR 84 (2002), 121 (136).

82 *Wetzel*, HuV-I 2006, 297.

83 „The children of Sierra Leone have suffered enough both as victims and perpetrators. I am not interested in prosecuting children.“ SCSL, Pressemitteilung v. 2. November 2002: [http://www.sc-sl.org/LinkClick.aspx?fileticket=XRwCUe%2BaVhw%3D&tabid=196\(9/2012\)](http://www.sc-sl.org/LinkClick.aspx?fileticket=XRwCUe%2BaVhw%3D&tabid=196(9/2012)).

84 Ohnehin wäre es unwahrscheinlich gewesen, dass Kinder als „Hauptverantwortliche“ i. S. d. Art. 1 I SCSt angeklagt worden wären. So etwa: *Trittin / Weiß*, MRM 2003, 173 (179).

85 *Meisenberg*, HuV-I 2008, 143 (147 ff.); so auch: SCSL, Trial Chamber, 03-1-T, Urt. v. 26. April 2012 – *Taylor*, Nr. 9.

86 *Suárez*, Kindersoldaten und Völkerstrafrecht, 2009, S. 237; *Breitegger*, ZIS 2010, 712 (725); letzterer spricht von einer „bahnbrechend[en]“ Entwicklung.

74 *Buergenthal*, LJIL 14 (2001), 267 (272); *Pocar*, JICJ 2 (2004), 304 (307).

75 So auch *Werle* (Fn. 22), Rn. 81, der daher – entgegen der hier vertretenen Ansicht – die Bedeutung der Rechtsprechung hybrider Tribunale als äußerst gering einschätzt.

76 *Dyrchs* (Fn. 28), S. 273.

77 *Meisenberg*, HuV-I 2004, 175 (176).

derer ranghoher Vertreter eines Staates stark ein.⁸⁷ In konsequenter Befolgung der Linie des ICTY⁸⁸ und IstGH⁸⁹ durch den SCSL führte die Strafverfolgung Taylors schließlich auch zu einer Verurteilung mit der richtungsweisenden Botschaft, dass Staatsführung nicht nur Macht und Autorität mit sich bringt, sondern auch Verantwortung und Rechenschaftspflicht. Damit hat der SCSL einen weiteren wichtigen Schritt hin zu einer universalen Strafverfolgung, unabhängig von Rang und Position eines mutmaßlichen Völkerstrafrechtsverbrechers, gemacht.

b) Erfahrungen mit den ECCC

Der Einfluss der ECCC auf das Völkerstrafrecht ist ebenfalls anerkennenswert. So haben die Kammern in einem Beschluss ausführlich zur täterschaftlichen Zurechnungsfigur des Joint Criminal Enterprise (JCE) in seinen drei Ausformungen (sog. JCE I, II und III)⁹⁰ Stellung genommen.⁹¹ Eine Zurechnung über JCE ist insbesondere in Kambodscha von Bedeutung, da zu Zeiten der Roten Khmer die Entscheidungsvorgänge und die Kommunikation zwischen den Drahtziehern unter Geheimhaltung standen und deshalb eine Zurechnung problematisch ist.

Die ECCC haben die Voraussetzungen des JCE I und II deutlich eingengt und die umstrittene Figur des JCE III als Völkergewohnheitsrecht – zumindest zu Zeiten der Roten Khmer von 1975 bis 1979 – nicht anerkannt.⁹² Damit haben sie erstmals die strittige Rechtsprechung des ICTY einer kritischen Prüfung unterzogen und einen „unmissverständlichen Impuls zur Revision des JCE und seiner Erscheinungsformen“⁹³ geliefert.

Den ECCC ist es zudem gelungen, eine einzigartige Neuerung in den Opferrechten zu etablieren. Während die bereits existierenden internationalen Völkerstrafrechtstribunale den Geschädigten keine bzw. nur vereinzelt Verfah-

rens- und Entschädigungsrechte zugestehen,⁹⁴ besteht für Opfer vor den ECCC die Möglichkeit, als aktive Prozesspartei (civil party) im Verfahren teilzunehmen.⁹⁵ Die Nebenkläger haben einen gleichberechtigten Status – wie die Ankläger und die Verteidigung – und können damit von denselben Prozessrechten Gebrauch machen.⁹⁶ Trotz einiger Startschwierigkeiten kann das Modell der Opfer als Nebenkläger als Vorbild für künftige Gerichtshöfe dienen. Damit wäre ein Instrument geschaffen, welches sinnvoll und umfassend die Opfer in den Prozess mit einbezieht und damit einen Beitrag zur Versöhnung leistet.⁹⁷

c) Erfahrungen mit der WCC

In den ersten Urteilen bezieht sich die WCC bei Auslegungsfragen überwiegend auf die Rechtsprechung des ICTY. Dies führt zur Festigung der dort gefassten Rechtssätze.⁹⁸

Überdies ist festzustellen, dass die EMRK mit ihrer Ratifizierung am 12. Juli 2002 gem. Art. 1 Nr. 1 Annex 1 A des Dayton-Friedensabkommens integrativer Bestandteil der bosnischen Verfassung geworden ist. Hier ist ebenfalls eine weitere Akzeptanz und Stärkung der Menschenrechte zu erwarten.⁹⁹

Insbesondere ist die Aufnahme des Tatbestands des Verschwindenlassens (in Art. 172 I i bosnisches StGB) nach dem Vorbild des IstGH-Statuts auf positive Resonanz gestoßen, da dieser trotz der zahlreichen Fälle des Verschwindens von Personen während des Jugoslawienkonflikts nicht im Statut des ICTY verankert war.¹⁰⁰ Die häufigen Verurteilungen auf Grundlage dieses Artikels führen zu einer Stärkung der internationalen Akzeptanz des Unwertes dieser Handlung.¹⁰¹

V. Modell für die Zukunft

Abschließend ist die Frage zu stellen, ob hybride Tribunale als internationales Gerichtsmodell für die Zukunft tauglich sind.

Da das IstGH-Statut grundsätzlich nur Bindungswirkung gegenüber Vertragsstaaten entfaltet, mangelt es dem IstGH an Universalität.¹⁰² Ferner fehlt es dem IstGH an Kapazitäten, eine allumfassende Strafverfolgung weltweit zu schultern. Diese Last können hybride Strafgerichtshöfe dem IstGH abnehmen. Um jedoch ebenso effektiv agieren zu können, muss die völkerrechtliche Stellung hybrider Tribunale gegenüber Drittstaaten noch deutlich verbessert werden.

94 Nur vor dem IstGH haben Opfer gem. Art. 68 III 1 IstGH-Statut das Recht, ihre Auffassungen und Anliegen vorzutragen. Ihnen steht aber kein Parteistatus zu.

95 *Hoven*, ZStW 122 (2010), 106.

96 *Kaufmann/Marschner*, ZIS 2011, 811 (819).

97 *Studzinsky*, ZIS 2009, 44 (50).

98 *von Braun* (Fn. 70), S. 411.

99 Vgl. *Scheffer*, NUJIHR 8 (2010), 235 (243) und auch: *Banovic*, OStEuR 2005, 333 (334).

100 *von Braun/Diehl*, ZIS 2011, 214 (218 f.).

101 So etwa: *Finucane*, YJIL 35 (2010), 171 (196).

102 114 von ca. 194 Staaten weltweit haben das Rom-Statut ratifiziert, vgl. UN Treaty Collection, S. 1: <http://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20II/Chapter%20XVIII/XVIII-10.en.pdf> (9/2012).

87 Art. 27 IstGH-Statut.

88 Exemplarisch die Anklage v. 22. Mai 1999 gegen Slobodan Milošević (ICTY, IT-99-37).

89 Der IstGH hat ebenso bereits gegen mehrere amtierende Präsidenten Haftbefehle erlassen; so etwa gegen Al Bashir (ICC, 02/05-01/09 v. 4. März 2009 und 12. Juli 2010) und Muammar Gaddafi (ICC, 01/11 v. 27. Juni 2011).

90 Der JCE wurde vom ICTY und ICTR in ständiger Rechtsprechung entwickelt (zu den Anfängen siehe insbesondere: ICTY, Appeals Chamber, IT-94-I-A, Urt. v. 15. Juli 1999 – Tadić, Nr. 220). Mittels des dreistufigen Zurechnungsmodells (JCE I, II und III) kann die Handlung eines Völkerstraf Täters Beteiligten mittäterschaftlich zugerechnet werden. Die Formen unterscheiden sich bzgl. der subjektiven Anforderung. Insbesondere die JCE III, bei der eine Tat einem Beteiligten zugerechnet werden kann, die nicht vom ursprünglichen Tatplan gedeckt war, mithin ein Exzess des Täters darstellte, wird in der Literatur stark kritisiert. Siehe dazu m.w.N.: *Satzger*, in: FS Volk, 2009, S. 665 ff.

91 ECCC, 002/19-09-2007-ECCC/OCIJ (PTC 38), Beschl. v. 20. Mai 2010 – *Ieng Sary*.

92 ECCC, 002/19-09-2007-ECCC/OCIJ (PTC 38), Beschl. v. 20. Mai 2010 – *Ieng Sary*, Nr. 71, 87.

93 *Berster*, ZIS 2010, 538 (546); dies begrüßend auch: *Kaufmann/Marschner*, ZIS 2011, 811 (818).

Der besondere Mehrwert hybrider Strafgerichte liegt aber nicht zwingend nur in praktischen Erwägungen. Das aufgezeigte Local Capacity Building in strukturtechnisch schwach entwickelten Ländern unterstützt die betroffenen Staaten nach den langjährigen zerstörerischen Konflikten beim (Wieder)aufbau eines glaubwürdigen Justizsystems. Zwar besteht durch die Integration nationaler Richter die Gefahr, dass der staatliche Einfluss überhandnimmt, jedoch führt eine Beteiligung nationaler Juristen zu einer Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung. Außerdem kann somit dem Vorwurf einer aufkotroyierten Justiz entgegengetreten werden. Ferner wird die Bevölkerung in den Aufklärungsprozess mit einbezogen, was zum einen eine Verankerung der Menschenrechte in die Gesellschaft bewirkt und zum anderen zur Versöhnung und Genugtuung der betroffenen Opfer und einer Befriedung des Landes beiträgt.

Darüber hinaus ist der Einfluss hybrider Tribunale auf das materielle Völkerstrafrecht beachtenswert. Die situationsspezifische Anwendung materiellen Strafrechts führt – entgegen den Befürchtungen – nicht zu einer Fragmentierung des Völkerstrafrechts. Vielmehr ist in Teilen eine Festigung der ständigen Rechtsprechung bisheriger internationaler Völkerstrafgerichte festzustellen. Überdies betreten die hybriden Straftribunale oftmals juristisches Neuland und tragen damit positiv zu einer Fortentwicklung des Völkerstrafrechts bei. Die Verurteilung Taylors als ehemaligen Staatspräsidenten ist nicht zuletzt ein fundamentaler Beitrag zu einer universellen Strafrechtsverfolgung.

In Anbetracht dieser Aspekte können die Gerichtshöfe eine sinnvolle Ergänzungs- und Entlastungsfunktion – und nicht nur eine Zwischenlösung – im Gefüge internationaler Strafgerichtshöfe übernehmen.

Vertragsauflösung im Profifußball

Die Bemessung des Schadensersatzes nach Art. 17 FIFA-Reglement

David Negenborn*

„Der Entscheid des CAS vom 30. Januar 2008 schadet dem Fußball. Er ist ein Pyrrhussieg für die Spieler und Spielervermittler, die mit einer vorzeitigen Vertragsauflösung liebäugeln.“¹

A. Einleitung

Die oben aufgeführte Reaktion des FIFA-Präsidenten Joseph Blatter folgte auf ein Urteil des *Court of Arbitration for Sport* (CAS) im Streit zwischen dem schottischen Verein *Heart of Midlothian PLC* und dem schottischen Spieler *Andrew Webster*.²

Nicht nur die FIFA, sondern auch die Presse³ bewertete dieses Urteil als wegweisend im Transferwesen des internationalen Profifußballs. Verglichen wurde der *Webster*-Fall mit dem *Bosman*-Urteil des EuGH⁴, das ablösefreie Wechsel nach Ende der Vertragslaufzeit ermöglichte und die Transferpolitik grundlegend änderte.

Grundlage der Entscheidung des CAS am 30. Januar 2008 war Art. 17 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA (RSTS). Löst da-

Immer wieder streben Fußballspieler einen Transfer gegen den Willen ihres bisherigen Clubs an. Der folgende Beitrag beleuchtet Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Schadensersatzes bei einseitigem Vertragsbruch im Profifußball unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des internationalen Sportgerichtshofs (CAS).

*Die dem Aufsatz zu Grunde liegende Arbeit entstand im Rahmen des Seminars „Zivilrechtliche Aspekte des Sportrechts; Rechtsvergleich Deutschland – Schweiz“ bei Prof. Schulze an der Universität de Lausanne. Der Autor dankt RA Dr. Martens (Martens Rechtsanwälte, München) für die mit viel Hingabe erfolgte Durchsicht des Beitrages.

1 Joseph Blatter, FIFA-Präsident in der offiziellen Pressemitteilung der FIFA v. 31. Januar 2008; vgl.: <http://de.fifa.com/aboutfifa/organisation/news/newsid=682308> [02.08.2012].

2 CAS 2007/A/1298, 1299 & 1300 [30.1.2008] *Wigan Athletic FC v. Heart of Midlothian*.

3 Vgl. z. B.: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,532470,00.html> [02.08.2012].

4 EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 – *Bosman*.